

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/08 B

L 13 SB 217/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 115/02 (SG Potsdam)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. November 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch Urteil vom 20.11.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin nur mit einem Grad von 40, statt - wie begehrt - mindestens 50, behindert ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht geltend, das Berufungsurteil sei rechtsfehlerhaft.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe so darlegt oder bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Die Klägerin hält das angegriffene Urteil für falsch, weil es die erhobenen Beweise unzutreffend gewürdigt habe; sie rügt also eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Damit behauptet sie einen Verfahrensfehler, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG als Zulassungsgrund ausgeschlossen ist.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

